

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Ostholstein  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Allgemeinverfügung).**

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), des § 55 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

**Festlegung zweier Sperrbezirke und zweier Beobachtungsgebiete**

**1. Sperrbezirke**

- In der Gemeinde Malente folgend umschriebenes Gebiet: Ab der Kreisgrenze im Bereich der Gemeinde Grebin dem Straßenverlauf der Malenter Str., dann dem Grebiner Weg durch Neversfelde bis nach Malente zur Bahnhofstraße folgend. In Richtung Plön entlang der Plöner Str. Hinter dem Hof Vierth über die Rachuter Str. über Rachut, Drögendiek zur Straße „Am Walde“ am Dodauer See vorbei bis zur Kreisgrenze, Kreisgrenze zu Plön bis zur Gemeinde Grebin
- In der Gemeinde Wangels folgend umschriebenes Gebiet: Von der Ostsee im Ortsteil Weißenhaus dem Bachverlauf der „Kükelühner Mühlenau“ bis zum Ortsteil Wasbuck folgen, weiter entlang der Straße „Am Schmiedeberg“ Richtung Hansühn. Nächste Abzweigung rechts Richtung Westen nach Geschenberg bis zur Kreisgrenze, der selbigen bis zur Ostsee folgend.

**Die Abgrenzung des jeweiligen Sperrbezirks auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein ist in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt (Kreisgrenze hell blau).**

Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes

1. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,

2. dürfen

- a) frisches Fleisch,
- b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
- c) Fleischerzeugnisse,
- d) Fleischzubereitungen,

das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,

3. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,

4. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
5. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
6. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
7. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
8. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
9. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
  - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, undsonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
10. Abweichend von Nr. 1 darf oder dürfen verbracht werden
  - a) frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, das nach Maßgabe der Anhänge II und III Abschnitt II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und gekennzeichnet sowie nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt I, II, III und IV Kapitel V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überwacht worden ist,
  - b) Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die frisches Fleisch nach Nummer 1 enthält oder enthalten und das oder die nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt worden ist oder sind,
  - c) frisches Fleisch von Geflügel und Federwild sowie Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die solches frisches Fleisch enthält oder enthalten, soweit

aa) das frische Fleisch mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG oder nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 versehen ist und

bb) sichergestellt ist, dass das frische Fleisch

aaa) getrennt von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, gelagert und transportiert wird, das für einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt ist, und

bbb) nicht für Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen verwendet wird, die für einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt sind, es sei denn, das frische Fleisch ist nach Maßgabe des Anhangs III Tabelle 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2002/99/EG behandelt worden,

d) frisches Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch, das von außerhalb des Sperrbezirks stammt und in einem Betrieb im Sperrbezirk verarbeitet wird, sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die solches Fleisch enthalten,

e) frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgegeben wird oder werden.

11. Abweichend von Ziffer 3 dürfen verbracht werden

a) behandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen, die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahren behandelt worden sind,

b) unbehandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen und von Geflügel stammen, das außerhalb des Sperrbezirks gehalten worden ist,

c) tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen

aa) nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011,

bb) nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit

aaa) Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B,

bbb) Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 und

ccc) Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 und 4

der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an die Verarbeitung erfüllen,

d) tierische Nebenprodukte

aa) zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

bb) in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Gewinnung oder Erzeugung nach § 58 angefallen sind, oder

cc) in einen Verarbeitungsbetrieb zum Zwecke der Behandlung nach Nummer 3,

e) tierische Nebenprodukte zum Zwecke der Behandlung nach Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

f) Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht keinen besonderen tierseuchenrechtlichen Anforderungen unterliegen und die nicht aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen vom Verbringen ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt sind, einschließlich der Erzeugnisse im Sinne des Anhangs XIII Kapitel VI Buchstabe C der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Federn oder Federteile nach a) müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass die Federn oder Federteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistet. Satz 1 gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken zugesandt werden.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen der Nr. 2, 3 und 4 zum Beobachtungsgebiet.

## 2. Beobachtungsgebiete

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV nachfolgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

- **Stadt Eutin, Gemeinden Malente** soweit diese nicht bereits als Sperrbezirk nach obiger Nr. 1 reglementiert ist und **Gemeinde Bosau** und in der Gemeinde Süsel folgend umschriebenes Gebiet: Ab der Gemeindegrenze im Bereich der B 76, Bockholter Baum Richtung Bockholt, über die Straße „Im Dorfe“ nach Fassensdorf. Über den Roggenhof und die Straße „Am Brook“ nach Gothendorf; über die Eutiner Str. nach Barkau, über den Gießelradener Weg bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Ahrensbök und der Gemeindegrenze bis zum Bockholter Baum folgend.

- **Gemeinde Wangels** soweit diese nicht bereits als Sperrbezirk nach obiger Nr. 1 reglementiert ist und in der Gemeinde Schönwalde folgend umschriebenes Gebiet: Ab der Steinbuschkate durch den Ortsteil Langenhagen dem Verlauf der Hauptstr. folgend; weiter über den Langehagener Weg bis zur L216. L216 folgend bis zur Abfahrt Lütjenburger Str.. Weiter über die Lütjenburger Str. (L178) bis zur Kreisgrenze; der selbigen bis zu der Gemeindegrenze der Gemeinde Wangels und anschließend dieser bis zur Steinbuschkate folgen.  
In der Stadt Oldenburg folgend umschriebenes Gebiet: Im Bereich der BAB 1, Höhe Anschlussstelle Oldenburg Nord und Jahnshof, entlang der BAB 1 Richtung Süden bis zur Anschlussstelle Oldenburg Süd. Dem Straßenverlauf der Bundesstraße 202 bis Ehlerstorf folgend, weiter entlang der Stadtgrenze bis zur Ostsee und der Stadtgrenze bis zur BAB1 folgen.

**Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der anliegenden Karte in blauer Farbe gekennzeichnet (Kreisgrenze hell blau).**

Für die Dauer von

1. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,

2. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets

a) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,

Die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Ostholstein macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

4. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit

- eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### III.

#### Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammende Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Gemäß dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts in 17493 Greifswald-Insel Riems vom 28.11.2016 wurde bei einer Reihenernte, mit Fundort Suhrer See und an der Ostsee in Sehendorf bei einer weiteren Ente der Nachweis von hochpathogenem Aviärem Influenzavirus H5N8 erbracht. Daraufhin wurde am 28.11.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel durch den Kreis Plön amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurden um den Fundort unter Berücksichtigung der natürlichen Grenzen sowie der Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Um eine Ausbreitung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GefIPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung nach obiger Nr. 1, Ziffern 4,5,6,8,9 und Nr. 2, Ziffern 1,2 und 4 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Nr. 1, Ziffer 1 bis 3, 7,10 und 11 sowie Nr. 2 Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erforderlich.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Eutin, den 30. November 2016

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Wolf Vogelreuter  
- Amtstierarzt –